

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 39 (1966)
Heft: 3

Artikel: Der Versicherungsschutz der Militärversicherung bei ausserdienstlicher Tätigkeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-561376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Versicherungsschutz der Militärversicherung bei ausserdienstlicher Tätigkeit

Wir veröffentlichen nachstehend den vollen Wortlaut eines Manuskriptes der Militärversicherung über den Versicherungsschutz bei der ausserdienstlichen Tätigkeit. Die Ausführungen sind wegleitend für das, was vorgekehrt ist, damit die ausserdienstliche Tätigkeit voll der Militärversicherung unterstellt ist. Die Sektionen sind gebeten, den Artikel nötigenfalls aufzubewahren. Der Zentralvorstand wird allenfalls weitere Richtlinien erlassen, damit in Sachen Versicherung absolute Klarheit herrscht.

Red.

Gemäss Art. 1, Abs. 1, Ziff. 6, des geltenden Militärversicherungsgesetzes (vom 20. 9. 1949, mit den seitherigen Abänderungen, MVG) ist gegen Unfall und Krankheit versichert, wer eine freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst ausübt, wenn und soweit diese nach den Weisungen des Eidg. Militärdepartements (EMD) durchgeführt wird. Die in dieser Bestimmung in Aussicht gestellten Weisungen des EMD wurden am 25. 3. 1964 in der Verfügung über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst erlassen.

Der Ausbildungschef wurde durch diese Verfügung ermächtigt, sich als notwendig erweisende Ausführungsvorschriften zu erlassen. Bisher hat er von seiner Befugnis keinen Gebrauch gemacht, wahrscheinlich weil sich ein Bedürfnis nach solchen Ausführungsvorschriften nicht gezeigt hat. Nach der Verfügung vom 25. 3. 1964 ist die freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst nach Massgabe des MVG nur versichert, wenn und soweit sie gemäss den in genannter Verfügung enthaltenen Vorschriften durchgeführt wird.

Als freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst

im Sinne der Verfügung und des MVG gelten:

- die ausserdienstlichen Kurse, Wettkämpfe und Übungen im Truppenverband und gegebenenfalls das nötige Training;
- die gesamtschweizerischen, regionalen, kantonalen und örtlichen Kurse, Übungen, Prüfungen und Wettkämpfe der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen;
- die internationalen Wettkämpfe militärischer und wehrsportlicher Art im In- und Ausland.

Grundsätzlich nicht militärisch versichert ist hingegen die gesamte übrige freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst, sofern sie nicht durch eine andere Bestimmung des MVG der MV auch unterstellt ist (wie etwa die Teilnahme am ausserdienstlichen Schiesswesen). Nicht militärisch versichert sind z. B. in der Regel die einfachen Versammlungen, einschliesslich der Delegiertenversammlungen der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen.

Der MV unterstellt sind ferner nur die Veranstaltungen, deren Übungsprogramm, Wettkampfbestimmungen oder Tagesbefehl vorgängig durch den Stab der Gruppe für Ausbildung genehmigt worden sind. Dazu sind Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltungen dem Stab spätestens zehn Tage vor Beginn zu melden. Gemäss Art. 9 f. der Verfügung des EMD vom 30. 12. 1960 über das Tragen der Uniform ausser Dienst und die Abgabe von Ausweiskarten bei ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen, denen auch in diesen Fällen nachzuleben ist, müssen die Gesuche spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle eintreffen und zwar, soweit sie die Truppe betreffen, auf dem Dienstweg

**MESS-
INSTRUMENTE**
US-Patent Nr. 3 056 923



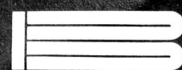
PARKER

Das Einbaumessinstrument mit den vielen Vorteilen:

- gedruckte Spule
- ultra-flach (12,5 mm Einbautiefe)
- 100fach überlastbar
- ohne Fremdfeld Einfluss
- extrem schüttelfest (bis 240 G)
- Nylon-Zeiger
- bestechende Eleganz und technischer Aspekt

Höchstempfindlichkeit 500 μ A.

Verlangen Sie Prospekte und Preislisten vom
Generalvertreter mit Auslieferungslager:



WALTER BLUM

Hönggerstr. 115 8037 Zürich Tel. 051/422342

und von Vereinen über den Zentralvorstand ihres Verbandes. Sie sollen folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Veranstaltung mit genauem Programm oder Tagesbefehl;
- b) Ort und Datum der Durchführung;
- c) Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer und Funktionäre;
- d) Name, Adresse und Telephonnummer des verantwortlichen Kommandanten oder Leiters.

Damit die Veranstaltung bewilligt wird, muss sie ferner in der Regel von einem geeigneten Offizier oder Unteroffizier geleitet werden; in Ermangelung eines solchen kann sie ausnahmsweise durch eine andere Person geleitet werden; diese muss aber dafür geeignet sein. Schliesslich bestimmt der Ausbildungschef, vor welchen Veranstaltungen sich die Teilnehmer einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen haben.

Nach Prüfung des Falles wird der genannte Stab dem Gesuchsteller eine schriftliche Bewilligung, die namentlich das Tragen der Uniform betrifft, zukommen lassen. Ein Durchschlag dieser Bewilligung wird dem Zentralsitz der MV zugestellt. Im Besitz dieser Kopie orientiert dann die MV ihre Dienststellen von Bern, Genf, St. Gallen und Bellinzona über die bevorstehenden freiwilligen militärischen Tätigkeiten, die ihr unterstellt sind.

Ist eine Veranstaltung durch den Stab der Gruppe für Ausbildung bewilligt, so sind die Leiter, Teilnehmer und Funktionäre militärversichert, sofern sie mit der entsprechenden Bewilligung des Stabes der Gruppe für Ausbildung die Uniform tragen. Bei internationalen Veranstaltungen beschränkt sich die Versicherung auf die schweizerischen Teilnehmer. Militärversichert sind im einzelnen:

bei Instruktionkursen die Kursteilnehmer und das Kurspersonal;

bei Übungen und Trainingstouren die Personen, die die Übungen oder Tour mitmachen, und gegebenenfalls das Organisationspersonal;

bei Wettkämpfen und Prüfungen die Wettkämpfer und das Organisationspersonal, namentlich die Kommissäre.

Teilnehmer im Sinne der Verfügung vom 25. 3. 1964 und daher militärversichert sind nach der Auffassung des Stabes der Gruppe für Ausbildung auch die zu den ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen geladenen Gäste, sofern sie wie die anderen Teilnehmer mit der entsprechenden Bewilligung des genannten Stabes die Uniform tragen.

Wie aus dem klaren Wortlaut der Verfügung hervorgeht, genügt es für den Versicherungsschutz nicht, dass der Stab der Gruppe für Ausbildung das Tragen der Uniform bewilligt hat; der Teilnehmer muss die Uniform auch effektiv tragen, und nicht davon absehen, wie es schon vorgekommen ist. Nachdem in verschiedenen Fällen das EMD, allerdings in bezug auf schweizerische Reiterequipen an internationalen Konkurrenzen im Ausland, das Tragen der Uniform ausdrücklich auf die Dauer der Wettkämpfe begrenzt und die schweizerischen Teilnehmer trotzdem ausdrücklich der MV unterstellt hat, ist nur das Tragen der Uniform an der Veranstaltung selbst massgebend. Die in der Verfügung aufgestellte Bedingung ist also erfüllt, sobald die Uniform während der Veranstaltung getragen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Teilnehmer den Hin- und Rückweg — nur im Inland oder auch zum Teil im Ausland — in Uniform oder in Zivilkleidern zurücklegen.

Als Uniform gilt selbstverständlich auch der Kampfanzug. Bei den Pontonieren besteht das Arbeitstunee einfach aus Militärhose und -hemd. Das Tragen der blauen Überkleider über der Uniform zum Schutz derselben bei besonderen Tätigkeiten gilt auch als Tragen der Uniform.

Während das alte Recht bis Ende 1963 für die Unterstellung von Teilnehmern an freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst unter die MV verlangte, dass die Betroffenen dienst- oder hilfsdienstpflichtig seien, hat das neue Recht dieses Erfordernis absichtlich aufgegeben, um die Personen, die — obschon aus der Wehrpflicht entlassen — an freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst weiterhin teilnehmen, nicht schlechter zu stellen als die noch dienst- oder hilfsdienstpflichtigen. Diese Personen müssen sich aber die ihrem Gesundheitszustand entsprechende Zurückhaltung auferlegen. Es ginge z. B. nicht an, dass — der Fall hat sich tatsächlich ereignet — ein wegen Diskopathie ausgemusterter Pontonier als Wettkämpfer an den Schweiz. Pontoniertagen mitmache, wobei er «stacheln» musste; die Folge war ein Rezidiv der Diskushernie und eine Herabsetzung der Leistungen der MV wegen groben Selbstverschuldens.

Die Teilnahme von aus der Wehrpflicht entlassenen Personen an freiwilligen militärischen Veranstaltungen ausser Dienst kann die Frage der Uniform aufwerfen: die Wehrmänner, die aus Altersgründen aus der Wehrpflicht entlassen und ausserdienstlich weiterhin tätig sind, besitzen in der Regel noch ihre Uniform. Dies ist aber nicht der Fall bei den aus sanitärischen Gründen vorzeitig ausgemusterten Wehrmännern. Für diese ist gegebenenfalls ein Gesuch an den Stab der Gruppe für Ausbildung z. H. der Kriegsmaterialverwaltung um leihweise Überlassung der nötigen Uniformstücke zu richten.

Der Versicherungsschutz der MV erstreckt sich nicht nur auf die ganze Dauer der Teilnahme des einzelnen Versicherten an der Veranstaltung, sondern auch — wie für die militärdienstleistenden Wehrmänner — auf den Hin- und Rückweg, sofern sie innert angemessener Frist vor Beginn oder nach Schluss der freiwilligen militärischen Tätigkeit erfolgen. Sie dürfen ohne weiteres mit einem Motorfahrzeug (Personenwagen, Motorrad usw.) zurückgelegt werden.

Eine sehr wichtige Neuerung liegt darin, dass sich die Haftung der MV seit dem 1. 1. 1964 nicht mehr, wie bisher, bloss auf das Unfallrisiko, sondern auch auf das Erkrankungsrisiko erstreckt.

Die MV deckt grundsätzlich jeden Unfall und jede Krankheit, die während einer militärversicherten Veranstaltung gemeldet oder sonstwie festgestellt werden (volle Haftung). Sie haftet jedoch nicht, wenn sie beweist, dass mit Sicherheit die Gesundheitsschädigung vorher bestand oder nicht durch Einwirkungen während der Veranstaltung (einschliesslich des Hin- und Rückweges, d. h. während des Dienstes im Sinne des MVG) verursacht werden konnte (rein konstitutionelle Krankheiten) und — in beiden Fällen — durch Einwirkungen während des Dienstes auch nicht verschlimmert wurde. Kann sie eine solche Verschlimmerung nicht ausschliessen, so ist dieselbe in dem Ausmass anzunehmen, als sie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und die MV haftet für sie (Teilhaftung).

Wird die Gesundheitsschädigung erst nach Schluss der Veranstaltung festgestellt, so haftet die MV, wenn die Gesundheitsschädigung wahrscheinlich durch Einwirkungen während

des Dienstes verursacht (volle Haftung) oder — falls sie vorher bestand — verschlimmert worden ist (Teilhaftung). Im Interesse der Verhütung von Verschlimmerungen und der sofortigen Behandlung von Gesundheitsschädigungen, sowie zwecks Benachrichtigung der MV hat der Versicherte zu melden:

- a) spätestens bei Beginn der wehrsportlichen Veranstaltung dem Leiter, bzw. dem zuständigen Funktionär jede ihm bekannte Gesundheitsschädigung;
- b) während der wehrsportlichen Veranstaltung dem Leiter bzw. dem zuständigen Funktionär jede auftretende oder bekannt werdende Gesundheitsschädigung;
- c) am Ende der einzelnen Veranstaltung dem Leiter bzw. dem zuständigen Funktionär jede ihm bekannte Gesundheitsschädigung;
- d) nach der wehrsportlichen Veranstaltung einem eidgenössisch diplomierten Arzt zuhanden der MV jede Gesundheitsschädigung, die auf die Veranstaltung zurückzuführen ist.

Bei versicherten Gesundheitsschädigungen gewährt die MV vorab die Krankenpflege. Abgesehen von Notfällen entscheidet sie, ob Haus- oder Anstaltspflege angeordnet werden soll, und in letzterem Fall wählt sie die Anstalt. Bei Notfällen ist der Patient, wenn immer möglich in ein öffentliches Spital einzuweisen. Ferner leistet die MV ein Krankengeld für den durch die Gesundheitsschädigung bedingten vorübergehenden Erwerbsausfall. Bei voller Haftung beträgt diese Leistung, je nach den Familienverhältnissen, 80 bis 90 % der Erwerbseinbusse, die bis Fr. 21 000.— im Jahr berücksichtigt wird. Verbleibt nach Abschluss der Behandlung eine Invalidität, so wird eine Rente ausgerichtet, die sich nicht ganz gleich, aber ähnlich wie das Krankengeld berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen gewährt die MV dazu Nachfürsorgeleistungen. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen eine Bestattungsentschädigung von Fr. 2000.— und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, Hinterlassenenrenten. Bei Körperverletzung oder im Todesfall kann die MV dem Verletzten oder den Angehörigen des Verstorbenen eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

Was sich durch privaten Versicherungsschutz vorkehren lässt

Unfallversicherung

Es ist verständlich, dass die freiwillige militärische Tätigkeit nur dann durch die Militärversicherung gedeckt ist, wenn diese eine geplante Veranstaltung noch beeinflussen und nötigenfalls gewisse Risiken verhindern kann. Darin liegt der Sinn des Bewilligungsverfahrens.

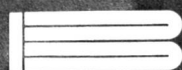
In der Praxis dürfte es immer wieder vorkommen, dass wehrsportliche Übungen, man denke etwa an Trainings innerhalb einer Einheit usw., ohne Kenntnis anderer Stellen durchgeführt werden. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Immerhin sollte der Übungsleitende die Teilnehmer über einen allenfalls fehlenden Versicherungsschutz unmissverständlich aufklären und diese auffordern, ihre eigenen Vorkehrungen zu überprüfen. Für SUVA-Versicherte dürften bezüglich Unfälle kaum grundsätzliche Deckungslücken bestehen. Wer anderweitig durch den Arbeitgeber gegen Unfälle versichert ist, soll sich

PARKER MESS- INSTRUMENTE



... ist das Meßwerk des neuen Parker-Einbau-Instrumentes dank der gedruckten Spule. Das ganze Instrument wird dadurch nicht dicker als 12,5 mm, erträgt Stöße bis 240 G und ist 100fach überlastbar. Verwendung für Modularbauweise, als Kontrollinstrument usw. Lieferbar in Rechteck-, Profil- oder Herzform. Die elegante und technisch saubere Ausführung ziert jede Ihrer Konstruktionen.

Verlangen Sie Prospekte und Preislisten vom Generalvertreter mit Auslieferungslager:



WALTER BLUM

Hönggerstr. 115 8037 Zürich Tel. 051/422342

L'assurance militaire et l'activité hors service

vergewissern, ob sich dieser Schutz auch auf die in Frage stehende Sportart erstreckt. Das gilt auch für die privat abgeschlossene Unfallpolice. Skifahren, Hochgebirgs- und Gletschertouren sind nicht immer automatisch eingeschlossen. Man kann dies aber ohne weiteres nachholen durch eine ergänzende Vertragsbestimmung. Überdies kann man bei den meisten Gesellschaften auch Versicherungen von kurzer Dauer, sogenannte Reise-Unfallversicherungen, abschliessen. Mancher Veranstalter will nicht darauf abstellen, ob und wie die Teilnehmer selbst vorgesorgt haben. Er zieht es vor, einen Anlass als Ganzes zu versichern. Solche kollektive Unfallversicherungen für Veranstaltungen sind schon deshalb populär, weil es in der Regel kaum nötig ist, die Teilnehmer namentlich festzuhalten. Allerdings muss man sich die Mühe nehmen, vorgängig Veranstaltungen von Fall zu Fall zu prüfen, ob sich eine solche Versicherungsart auch für militärische Vereine oder andere Institutionen eignet; unter Umständen ist es zweckmässiger und preiswerter, die Versicherung nicht auf einzelne Veranstaltungen zu beschränken, sondern die ganze Vereinstätigkeit einzuschliessen.

Noch ein Wort zu den Trainings. Wenn sich Wehrmänner ausser Dienst zu Trainingszwecken zusammentun (z. B. aus der gleichen Einheit), wäre es unpraktisch, wenn für jedes Training immer wieder eine Versicherung abzuschliessen wäre. Das ist nicht nötig, es ist nämlich möglich, auch eine Gruppe von Einzelpersonen generell während des Trainings zu versichern, auch wenn die Zahl der Übungen und deren Zeitpunkt nicht zum vornherein feststeht.

Haftpflichtversicherung

Wer haftet für Schäden unbeteiligter Dritter, die sich bei freiwilligen wehrsportlichen Veranstaltungen ereignen? Halten wir zunächst fest, dass der Bund dafür nicht haftet. Das gilt für Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer für Unfälle und Krankheit durch die Militärversicherung gedeckt sind und selbstverständlich auch für Übungen, die ohne Kenntnis der Gruppe für Ausbildung des EMD durchgeführt werden.

Militärische Vereinigungen versichern sich in der Regel gegen haftpflichtrechtliche Ansprüche, die sich aus deren Tätigkeit ergeben können. Solche Privathaftpflichtversicherungen können entweder pauschal für die ganze Vereinstätigkeit oder auch nur für einzelne Veranstaltungen bei privaten Gesellschaften abgeschlossen werden. Die Gruppe für Ausbildung macht die Bewilligung wehrsportlicher Veranstaltungen übrigens in der Regel vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig und nennt die erforderlichen Mindestgarantiesummen. Da Sporttreibende ihr Steckenpferd häufig auch ausserhalb einer Vereinstätigkeit oder einer besonderen Veranstaltung reiten (z. B. individuelles Training), ist es zweckmässig, seine persönliche Haftpflicht in jedem Fall durch eine eigene Police abzudecken.

Aux termes de l'article premier, 1^{er} al., ch. 6, de la loi en vigueur sur l'assurance militaire (du 20 septembre 1949, avec les modifications apportées depuis lors; LAM), est assuré contre les accidents et les maladies quiconque participe hors du service à une activité militaire volontaire si cette activité est conforme aux instructions du Département militaire fédéral (DMF). Les instructions en question sont contenues dans l'ordonnance du DMF du 25 mars 1964 concernant l'assurance des activités militaires volontaires hors du service; en effet, l'art. 1 de ce texte précise que lesdites activités ne sont assurées selon la LAM qu'à la condition qu'elles s'exercent conformément aux prescriptions de cette ordonnance.

Par cette ordonnance, le chef de l'instruction a été chargé d'arrêter les prescriptions d'exécution qui se révéleraient nécessaires. Jusqu'à présent, il n'a pas fait usage de cette compétence, probablement parce que le besoin de telles prescriptions ne s'est pas fait sentir. Sont réputées

activités militaires volontaires hors du service

au sens de l'ordonnance et de la LAM:

- a) Les cours, concours et exercices organisés par la troupe hors du service et, le cas échéant, l'entraînement préalable;
- b) Les cours, exercices, examens et concours organisés à l'échelon national, régional, cantonal ou local par les associations, sociétés et organismes militaires;
- c) Les concours internationaux militaires ou de sport militaire organisés en Suisse et à l'étranger.

Ne sont en revanche pas assurées en principe les autres activités militaires volontaires hors du service, à moins qu'elles ne soient couvertes par l'AM en vertu d'une autre disposition de la LAM (comme la participation à des tirs hors du service). Ne sont par exemple pas assurées les simples assemblées, y compris les assemblées de délégués d'associations militaires, de sociétés et d'organisations, notamment de sociétés et d'organisations sportives militaires.

En outre, ne sont couvertes par l'AM que les manifestations dont le programme (des exercices), le règlement (des concours) ou l'ordre du jour ont été préalablement approuvés par l'état-major du groupement de l'instruction. De plus, le lieu, l'heure et la durée de l'activité doivent être communiqués à cet état-major au plus tard 10 jours avant qu'elle ne débute. Aux termes des art. 9 ss. de la décision du DMF du 30. 12. 1960 concernant le port de l'uniforme et la remise de cartes de légitimation pour les activités hors service (Feuille officielle militaire 1960, p. 205 ss.), qui sont aussi applicables dans ces cas, les demandes doivent parvenir à l'office compétent trois semaines au moins avant la manifestation. La troupe les envoie par la voie du service, les sociétés par l'intermédiaire du comité central de leur association. Les demandes doivent contenir les indications suivantes:

- a) La nature de la manifestation ainsi que le programme détaillé ou l'ordre du jour;
- b) Le lieu et la date;
- c) Le nombre probable de participants et l'effectif du personnel de l'organisation;
- d) Le nom, l'adresse et le n° de téléphone du commandant ou chef responsable.